

# Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Erfurt . Der Oberbürgermeister . 99111 Erfurt

Fraktion SPD  
Herrn Kürth  
Fischmarkt 1  
99084 Erfurt

**DS 1271/20; Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO; Bauzaun Moritzstraße ; öffentlich** Journal-Nr.:

Sehr geehrter Herr Kürth,

Erfurt,

Ihre Anfrage beantworte ich wie folgt:

- 1. Ist die Aufstellung der blickdichten Bauzäune an dieser Stelle zulässig und stellt es aus Sicht der Stadtverwaltung eine Gefährdung der Radfahrerinnen und Radfahrer dar?**

Grundsätzlich dienen die an den Bauzäunen befestigten Planen dem Schutz des öffentlichen Verkehrsraumes vor Schmutz- und Staubentwicklung. An der Zulässigkeit der Aufstellung des blickdichten Bauzauns bestehen daher keine Zweifel.

Ungeachtet dessen hat das Tiefbau- und Verkehrsamt Rücksprache mit dem bauausführenden Unternehmen gehalten. Im Ergebnis dieser Abstimmung wurde festgelegt, dass die Planen direkt am Gerüst befestigt werden und somit die Einsicht in die Moritzstraße soweit wie möglich verbessert wird.

Hinsichtlich einer daraus resultierenden potenziellen Verkehrsgefährdung ist zunächst darauf hinzuweisen, dass es sich bei der Moritzstraße um eine Tempo 20-Zone und beim Venedig um einen verkehrsberuhigten Bereich handelt. Insofern sind die verkehrsrechtlich zulässigen Fahrgeschwindigkeiten sehr gering.

Für die Ausfahrt aus dem Venedig in die Moritzstraße gelten die Regelungen des § 10 StVO, wonach jeder, der aus einem verkehrsberuhigten Bereich auf die Fahrbahn einfahren will, sich so zu verhalten hat, dass eine Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer ausgeschlossen ist. Insofern obliegt es der Verantwortung des einbiegenden Radverkehrs, sich bei mangelnder Sicht vorsichtig in die Straße hinein zu tasten.

- 2. Sofern das Aufstellen der Zäune rechtlich zulässig ist, wäre die Aufstellung eines temporären Verkehrsspiegels während der Bauzeit denkbar?**

Verkehrsspiegel sind kein Bestandteil der StVO, d. h. es gibt keinen Rechtsanspruch bezüglich ihrer Aufstellung. Sie können zwar unter bestimmten Vo-

*Seite 1 von 2*

Sie erreichen uns:

E-Mail: [oberbuergemeister@erfurt.de](mailto:oberbuergemeister@erfurt.de)  
Internet: [www.erfurt.de](http://www.erfurt.de)

Rathaus  
Fischmarkt 1  
99084 Erfurt

Stadtbahn 3, 4, 6  
Haltestelle:  
Fischmarkt

raussetzungen die Einsicht in einen Knoteninnenraum, eine Einmündung oder eine Straße erleichtern, dennoch entbinden sie den Verkehrsteilnehmer nicht von der nötigen Vorsicht bzw. Wartepflicht. In der kalten Jahreszeit können Verkehrsspiegel ggf. über längere Zeiträume nicht nutzbar sein, da sie zum Beschlagen oder Vereisen neigen. Hinzu kommen mögliche Verzerrwirkungen, die wiederum zu Fehleinschätzungen hinsichtlich der tatsächlichen Entfernungen eines Zufahrenden führen können. Spiegel und das darin abgebildete Sichtfeld sind immer abhängig vom Standort des Betrachters, vom Fahrzeug und von der Sitzhöhe. Es bleibt also immer subjektiv, was der eine oder andere sieht.

Vor diesem Hintergrund sowie unter Berücksichtigung der Ausführung zu 1. besteht aus objektiver Sicht keine Notwendigkeit zur Aufstellung eines Verkehrsspiegels.

Mit freundlichen Grüßen

A. Bausewein